

# Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Saarland

Erarbeitet von Jana Haskamp

## I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein\_e Expert\_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

### **Grundrechtecharta der Europäischen Union:**

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

### **Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

## **II. BUNDESEBENE**

### **Grundgesetz:**

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

### **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:**

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler\_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards

legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

### ***Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:***

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler\_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund\_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

## **III. LAND SAARLAND**

### **Verfassung des Saarlandes:**

Art. 12 (1): „Alle Menschen sind gleichberechtigt.“

(2): „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt fördern die tatsächliche Durchsetzung und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

(3): „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Art. 24a (1): „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.“

## **Schulordnungsgesetz des Saarlandes:**

SchoG § 1 *Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Inklusive Teilhabe, Schutzauftrag, Qualität der Schule* (2): „Alle Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können. (...)“

SchoG § 15a Sexualerziehung (1): „Die Sexualerziehung gehört zu dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule.

(2) Durch die Sexualerziehung sollen die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit zu ermöglichen, das Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, vor allem in Ehe und Familie zu entwickeln und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken.

Die Sexualerziehung muss für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und darf nicht zu einer einseitigen Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler führen.“

## **Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes:**

### 1. Präambel

„Es besteht Konsens darüber, dass jeder Mensch ein Recht auf Sexualität hat und dass sich menschliche Sexualität auf vielfältige Weise ausdrückt. Das Recht, die eigene Sexualität auszuleben, findet immer dort seine Grenze, wo dadurch die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden. Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind gleichwertige Ausdrucksformen des menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität, die zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören. (...)“

### 3. Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern

*Schule und Lehrkräfte:* „Sie (die Schule) soll Kindern und Jugendlichen ein sachliches, wissenschaftlich begründetes Wissen um Sexualität und deren Zusammenhänge mit anderen Lebensbereichen vermitteln und sie beim Aufbau einer eigenen sexuellen Identität unterstützen. Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuelle Schülerinnen und Schüler bedürfen dieser Unterstützung in besonderem Maße.“

### 4. Ziel

*Identitätsfindung und selbstbestimmte Lebensgestaltung:* „In der Schule kommen Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Lebenssituationen (...) sowie unterschiedlichen sexuellen Identitäten

zusammen. Sexualerziehung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass der Mensch das Recht auf (...) individuelle Lebensgestaltung nach seinen persönlichen Glücks- und Wertvorstellungen im Rahmen des für alle geltenden Rechts hat. (...)

Daraus erwächst die Aufgabe der Sexualerziehung, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich mit unterschiedlichen sexualethischen Anschauungen auseinanderzusetzen, um ihnen eine persönliche Normenfindung und selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Dies gilt insbesondere auch für den individuellen Prozess der Selbstfindung von homo-, bi-, trans- oder intersexuellen Schülerinnen und Schülern, die sich ihrer von gesellschaftlich festgelegter geschlechtlicher Identität oder der Geschlechterrolle abweichenden Empfindungen bewusst werden, diese für sich akzeptieren und dies im familiären oder sozialen Umfeld kommunizieren (Coming Out).“

*Respekt und Toleranz:* „Sexualerziehung soll dazu beitragen, vorhandene Vorurteile abzubauen. Sie soll zur Achtung der Würde und Eigenart des Mitmenschen, zur Toleranz und gegenseitigen Rücksichtnahme erziehen, auch wenn sich die sexuelle Identität des Mitmenschen von der eigenen sexuellen Identität unterscheidet. (...“

*Geschlechterrollen:* „Rollenerwartungen sind bei der Entwicklung der Sexualität sehr bedeutsam. Durch eine Auseinandersetzung mit Geschlechterrollenerwartungen trägt Sexualerziehung dazu bei, (geschlechts-)typische Verhaltensmuster zu erkennen und selbstständig zu reflektieren. (...“

## 5. Themenbereiche und Inhalte

*5.3 Sexualität:* „(...) Vielfalt sexueller Identitäten und Orientierungen und deren Anerkennung (Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität)“

*5.4 Emotionen:* „(...) Freundschaft und Liebe zu Menschen des gleichen Geschlechts (...“

*5.5 Beziehungen und Lebensstile:* „(...) gleichgeschlechtliche Beziehungen (...“

## 7. Koordination in der Schule

„Offene oder latente abwertende sexistische sowie bestimmte sexuelle Identitäten und Orientierungen diskriminierende Äußerungen verstoßen gegen die menschliche Würde und das Recht jedes Menschen auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (...“

*Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [18.07.17].

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: [http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) [02.04.16].

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland. URL: [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG\\_SL.htm#SchulOG\\_SL\\_rahmen](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen) [22.11.17].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes. URL: [https://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/Broschuere\\_sexualerziehung\\_25062013\\_web.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Broschuere_sexualerziehung_25062013_web.pdf) (22.11.17).

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Verfassung des Saarlandes. URL: <https://www.landtag-saar.de/Dokumente/Gesetze/Verfassung%20des%20Saarlandes.pdf> [22.11.17].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**